

Thema

Die neue Instituts-Vergütungsverordnung

Seite 13

Aufsichtspraxis

§ 104i VAG: Stärkung der effektiven
Aufsicht über Versicherungsgruppen
Seite 4

Aufsichtspraxis

MaRisk: Erneute Überarbeitung vor dem
Hintergrund internationaler Standards
Seite 6

Internationales

Basel III: Neuerungen im
Counterparty Credit Risk
Seite 11





Vorwort

Die Finanzkrise ist Regulatoren und politischen Entscheidungsträgern so in die Knochen gefahren, dass innerhalb von recht kurzer Zeit einige wichtige und umfangreiche Regulierungsvorhaben verabschiedet worden sind.

Basel III ist eines davon. Mit diesem Riesenwerk hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht pünktlich den Auftrag erfüllt, den ihm die G20-Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfel in Pittsburgh im September 2009 erteilt hatten: bis Ende 2010 den zentralen Bereich der internationalen Finanzregulierung neu zu definieren, um die Widerstandskräfte der Finanzmärkte gegen Krisen entscheidend zu stärken. Doch Basel III hat es in sich, wie BaFin-Präsident Jochen Sanio in seiner Rede auf dem diesjährigen Neujahrspresseempfang der BaFin erläuterte. Zu befürchten stehe, dass es schließlich nur starken Instituten gelingen werde, sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Lesen Sie mehr dazu auf [Seite 3](#).

Basel III widmet sich den Themen Kapital- und Liquiditätsausstattung. Aber auch im Risikomanagement der Banken haben sich in der Finanzkrise Schwachstellen gezeigt. Daher sind auch auf diesem Gebiet, auf globaler und europäischer Ebene, zahlreiche Regulierungsschritte getan worden. Die BaFin

hat diese Schritte in ihre Novelle der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) einfließen lassen, die im Dezember 2010 veröffentlicht worden ist. Einen Artikel zu diesem Thema finden Sie auf [Seite 6](#).

Als weitere Schwachstelle haben sich in der Finanzkrise die lange Zeit üblichen Vergütungssysteme entpuppt, die – auf kurzfristigen Erfolg ausgerichtet – Banker dazu animierten, zu hohe Risiken einzugehen. Gleich mehrere globale und europäische Regulierungsinitiativen haben die Kritik an solchen Systemen aufgegriffen. In Deutschland sind sie in verschiedenen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften umgesetzt worden – etwa in der Instituts-Vergütungsverordnung. Mehr darüber und über weitere einschlägige Regelungen des Kreditwesengesetzes und des Restrukturierungsgesetzes lesen Sie ab [Seite 13](#).

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Dr. Sabine Reimer, Leiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BaFin



Aufsicht aktuell

AUFSICHTSPRAXIS

Sanio warnt vor Zweiklassengesellschaft unter Banken



Jochen Sanio, Präsident der BaFin

Es sei ein Brauch von alters her, mit guten Vorsätzen in ein neues Jahr zu gehen. Mit diesen Worten begann BaFin-Präsident Jochen Sanio seine Rede auf dem traditionellen Neujahrspresseempfang der BaFin am 13. Januar in Frankfurt am Main. Dieses Bedürfnis verspüre auch die BaFin, fuhr Sanio fort, „zumal bei diesem Jahreswechsel, denn der hat es in sich.“

Hierzulande wie international werde sich die Aufsichtswelt stark ändern. Sanio rief daher dazu auf, das gern als Ausrede gebrauchte Wort „unmöglich“ schleunigst zum Unwort des Jahres zu erklären und stattdessen Möglichkeiten zu schaffen.

Wenn man bei internationalen Treffen mit führenden Bankern über Basel III spreche, berichtete Sanio, dann höre man immer wieder die Einschätzung, dass der neue Eigenkapital-Standard weltweit zu einer Zweiklassengesellschaft unter den Banken führen werde – eine, die sich in Gewinner und Verlierer teile. Zu befürchten stehe, dass es schließlich nur starken Instituten gelingen werde, sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen, führte er aus. Das sei eine brutale Form von Finanzdarwinismus, noch dazu eine mit ironischer Wendung: Von den Finanzgiganten, die aus dieser Situation erwachsen, würde ein noch höheres Systemrisiko ausgehen.

Präsident Sanio ging in seiner Rede auch auf die neuen europäischen Aufsichtsbehörden ein, die in den vergangenen Tagen ihre Tätigkeit mit einem fließenden Start aufgenommen hätten. In einer geheimen Wahl seien die Exekutivdirektoren Sabine Lautenschläger und Karl-Burkhard Caspari in die Management Boards zweier Behörden gewählt worden: „Auf diesen Vertrauensbeweis unserer europäischen Kollegen sind wir sehr stolz“, betonte er. Dennoch werde es für die BaFin schwierig werden, in den drei Aufsichtsbehörden für deutsche Interessen einzutreten, der Einfluss sei begrenzt. „Wir werden uns daher von Beginn an ins Zeug legen, um in den drei Behörden die Meinungsführerschaft zu erringen. Das sind wir den deutschen Finanzunternehmen schuldig“, fügte Sanio hinzu.

www.bafin.de

Entwicklung der Kapitalanlagen

Die BaFin hat ihre Statistik zur Entwicklung der Kapitalanlagen für das 3. Quartal 2010 veröffentlicht. Die Statistik enthält Einzelangaben zu den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen. Sie ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar.

www.bafin.de » **Unternehmen** » **Versicherer & Pensionsfonds** » **Kapitalanlagen**



BaFin konsultiert Entwurf für das neue Kapitalanlagerundschriften

Die BaFin hat am 03.01.2011 den Entwurf eines Rundschreibens zur Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen auf ihrer Homepage zur öffentlichen Konsultation gestellt. Noch bis zum 31.01.2011 konnten schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Entwurf für das neue Kapitalanlagerundschriften – Hinweise zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen – berücksichtigt die zweite und dritte Änderung der Anlageverordnung. Wesentliche Inhalte aus den bereits veröffentlichten Verlautbarungen zu strukturierten Produkten (vgl. [BaFinJournal 06/07](#)) sowie Unternehmensdarlehen (vgl. [BaFinJournal 03/10](#)) sind im neuen Rundschreiben enthalten. Die Regelungen zu den Investmentfonds wurden grundlegend überarbeitet und stellen nun die Verwaltungspraxis der BaFin dar. Ferner wurden die Anforderungen an das Asset-Liability-Management von Versicherungsunternehmen konkretisiert.

Eine Sammelverfügung enthält die verbindliche Vorgabe, der BaFin jährlich eine Beschreibung der voraussichtlichen Anlagepolitik einschließlich einer Beschreibung der Ergebnisse aus der Asset-Liability-Management-Analyse sowie die jeweils aktuellen innerbetrieblichen Anlagerichtlinien zuzusenden.

Das [Rundschreiben 15/2005](#) (VA) soll mit der Veröffentlichung des neuen Rundschreibens gegenstandslos werden.

www.bafin.de » [Unternehmen](#) » [Konsultationen](#)

§ 104i VAG: Stärkung der effektiven Aufsicht über Versicherungsgruppen

§ 104i Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht, soll die effektive Aufsicht über Versicherungsgruppen stärken. Die Vorschrift sieht vor, dass Versicherungsunternehmen Risikokonzentrationen auf Gruppenebene der BaFin regelmäßig anzeigen müssen. Dadurch kann die BaFin im Zusammenspiel mit den Meldungen zur

Versicherungsgruppensolvabilität und zu gruppeninternen Transaktionen die Risikolage einer jeden Versicherungsgruppe noch besser beurteilen: So können durch die Berücksichtigung von gruppenweiten Risikokonzentrationen Sachverhalte erfasst werden, bei denen das Gleichgewicht zwischen einer möglichen gebotenen Spezialisierung und einer mangelnden Diversifikation der Risiken auf Gruppenebene gestört ist. § 104i VAG schafft damit Transparenz über gruppeninterne Verknüpfungen gruppenexterner Adressen. Diese Kenntnis ist gerade in Krisensituationen für die BaFin von großer Bedeutung, kann sie so doch drohende Gefahren für die gesamte Versicherungsgruppe frühzeitig erkennen.

Außerdem dient § 104i VAG den Gruppen zur Vorbereitung auf das neue Aufsichtssystem „Solvency II“, das voraussichtlich am 01.01.2013 in Kraft treten wird. Auch die künftigen Reporting Templates – die standardisierten Formblätter zur Berichterstattung unter Solvency II – werden zukünftig eine Berichterstattung über Risikokonzentrationen ähnlich der Meldung nach § 104i VAG vorsehen.

Für die Meldung nach § 104i VAG weist die BaFin auf Folgendes hin:

Meldepflichtige:

Nach § 104i Abs. 1 VAG hat das übergeordnete Gruppenunternehmen einer Versicherungsgruppe der Aufsichtsbehörde sämtliche bedeutende Risikokonzentrationen auf Gruppenebene (d.h. einschließlich der Tochtergesellschaften in EU-/EWR- und Drittstaaten) quartalsweise anzuzeigen. Bedeutend ist nach § 104i Abs. 3 VAG eine Risikokonzentration dann, wenn das Kredit- oder Anlagenvolumen gegenüber einer Adresse einzeln oder in Summe 10 % der geforderten Solvabilitätsspanne auf Gruppenebene (bereinigte Solvabilität) erreicht oder überschreitet.

Lediglich Gruppen, die von der Vorlage einer Versicherungsgruppensolvabilität befreit sind, sind derzeit auch von der Einreichung einer Meldung nach § 104i VAG befreit. Dies gilt z.B. auch für Unternehmen, die zwar wegen einheitlicher Leitung einen Gleichordnungskonzern darstellen, wegen mangelnder Kapitalverbindungen aber als „Gruppe“ von der Vorlage einer Versicherungsgruppensolvabilität befreit worden sind.

Versicherungsgruppen, die mehr als eine Versicherungsgruppensolvabilität erstellen – damit ergibt sich mehr als eine Solvabilitätsspanne – müssen in Abhängigkeit von der jeweils geforderten Solvabili-

tätsspanne auf der jeweiligen Gruppenebene eine gesonderte Berichterstattung nach § 104i VAG vornehmen.

Gruppen, die keine Meldung nach § 104i VAG einreichen müssen, weil sie befreit sind oder werden, aber in den Anwendungsbereich von Solvency II fallen, sollten dennoch entsprechende gruppeninterne Vorkehrungen für die Einrichtung eines entsprechenden Meldewesens in der Gruppe treffen. Grund dafür ist, dass Solvency II für Gruppen eine der § 104i VAG-Meldung vergleichbare Regelung vorsieht und ab Inkrafttreten von Solvency II auch diese Gruppen entsprechende Meldungen einreichen müssen.

Meldefrist:

Der Wortlaut des § 104i VAG sieht vor, dass sämtliche bedeutenden Risikokonzentrationen auf Gruppenebene quartalsweise anzuzeigen sind. Demnach hat das übergeordnete Gruppenunternehmen also spätestens zum letzten Quartalstag die § 104i VAG-Meldung einzureichen. Aus Praktikabilitätsgründen reicht es aber aus, die Meldung bis spätestens einen Monat nach Quartalsende einzureichen.

Mindestinhalt der Meldung:

Jede Meldung nach § 104i VAG sollte aus vier Spalten „Emittent“, „Buchwert“, „Marktwert“ und „in % der Solvaspanne“ bestehen.

Unter „Emittent“ ist die Gesamtadresse zu verstehen: Das heißt, es hat eine Gruppensicht zu erfolgen, so dass die tatsächliche Beteiligung von allen Versicherungsunternehmen an dem Emittenten gesehen werden kann. Hinter den Zeus-Aktien in dem aufgeführten Beispiel verbergen sich also sämtliche Zeus-Aktien, die von sämtlichen Solo-Versicherungsunternehmen der Gruppe gehalten werden.

Des Weiteren sollten die Emittenten entsprechend der Zugehörigkeit zu ihrer jeweiligen Gruppe aggregiert werden. Im Beispiel der Zeus-Gruppe sollten also die Zeus Bank AG, die Athena Bank AG, die Dionysos AG und die Herakles SA zu der „Zeus Gruppe Gesamt“ aggregiert werden. Dabei sind auch die Beteiligungen zu berücksichtigen, die ansonsten auf Grund der Meldeschwelle außen vor blieben. In dem Beispiel sind dies die Athena Bank und die Herakles SA Beteiligung.

Weiterer wünschenswerter Inhalt der Meldung:

Voraussichtlich am 01.01.2013 tritt Solvency II in Kraft. Die bei EIOPA derzeit in Entwicklung befindlichen Reporting Templates für die aufsichtliche Berichterstattung sehen auch eine Berichterstattung über Risikokonzentrationen vor. Deshalb sollten die Unternehmensgruppen als Vorbereitung auf Solvency II schon jetzt auch folgende Informationen in ihre Meldung nach § 104i VAG aufnehmen:

- Risikominderungsmaßnahmen (Nettowert)

Beispiel:

Solvaspanne 950.000.000 Euro

Emittent	Buchwert	Marktwert	in % der Solvaspanne
Zeus Bank AG	125.154.032	113.593.275	13,17%
davon VU Leben 1	55.577.016	49.676.827	5,85%
davon VU Leben 2	55.577.016	49.676.827	5,85%
davon VU Sach	7.000.000	7.236.265	0,74%
davon VU Kranken	7.000.000	7.003.357	0,74%
Athena Bank	25.500.000	26.112.934	2,68%
Dionysos AG	315.579.348	321.593.990	33,22%
davon VU Leben	255.031.848	260.672.378	26,85%
davon VU Sach	10.000.000	10.360.163	1,05%
davon Holding	50.547.500	50.561.449	5,32%
Herakles SA	72.181.700	76.946.500	7,60%
Zeus Gruppe Gesamt	538.415.080	538.246.698	56,68%
Land	212.855.653	213.656.630	22,41%
Pluto AG	219.030.121	224.352.034	23,06%
...

- Zusätzliche Erläuterung zum Abschreibungsbedarf bzw. zur Abschreibungsentwicklung beim Solo-VU zumindest im 3. und 4. Quartal und ggf. auf Ebene des übergeordneten Gruppenunternehmens.
- Wenn das übergeordnete Unternehmen ein Lebens- bzw. Krankenversicherungsunternehmen ist: Erläuterungen zu den Auswirkungen auf den Rohüberschuss und die Eigenmittel.

MaRisk: Erneute Überarbeitung vor dem Hintergrund internationaler Standards

Markus Hofer, BaFin

Mit den im August 2009 veröffentlichten „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) hat die BaFin die durch die Finanzkrise ausgelösten Regulierungsschritte im Bereich des Risikomanagements zu einem vorläufigen Abschluss gebracht. Diese ersten Initiativen hatte das Financial Stability Board (FSB) mit seinem **Bericht zur Stärkung der Stabilität der Finanzmärkte** (nach dem Vorsitzenden des FSB auch Draghi-Report genannt) angestoßen und entsprechende Anschlussarbeiten auf EU-Ebene nach sich gezogen. Wer jedoch dachte, dass damit die wichtigsten Regulierungsschritte als Ausfluss der Krise schon getan waren und nun zunächst Ruhe einkehren würde, sah sich schon bald eines Besseren belehrt. Die internationale Staatengemeinschaft hat seitdem nicht nur das Baseler Rahmenwerk zur Bankenregulierung und damit vor allem das existierende internationale Kapital- und Liquiditätsregime einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen und unter dem Schlagwort **Basel III** veröffentlicht. Auch im Bereich des Risikomanagements wurden in den letzten 18 Monaten die Arbeiten an verbesserten aufsichtlichen Standards mit gesteigerter Intensität vorangetrieben. Neben dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ist hier vor allem das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) – seit 01.01.2011: European Banking Authority (EBA) – , also der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden, als Antriebsmotor in Erscheinung getreten.

Das im Rahmen dieser Konvergenzarbeiten adressierte Themenspektrum ist ausgesprochen vielschichtig und mündete mittlerweile in eine Reihe neuer Guidelines. Es spannt sich von eher übergeordneten Prinzipien zum Risikomanagement (**High level principles for risk management**) über Vorgaben zur **Qualität und Quantität vorzuhaltender Liquiditätspuffer** hin zu spezielleren Risikomanagementthemen wie dem **Umgang mit Risikokonzentrationen** oder der **Durchführung aussagekräftiger Stresstests**.

Die Themen sind dabei natürlich nicht beliebig ausgewählt, sondern entsprechen vielmehr Schwachstellen im Risikomanagement vieler Institute, die sich während der Finanzkrise herauskristallisiert haben. Obwohl teilweise erst im Spätsommer 2010 finalisiert und veröffentlicht, hat sich CEBS dabei ausge-

sprochen ehrgeizige Umsetzungsfristen auf die Fahne geschrieben – schon bis Ende 2010 sollten die entsprechenden Guidelines in nationale Aufsichtspraxis überführt sein. Zudem beabsichtigt CEBS im Gegensatz zu früheren Gepflogenheiten, ein Jahr nach dem Umsetzungszeitpunkt eine Implementation Study durchzuführen. Hierbei soll eine Bestandsaufnahme erfolgen, inwieweit die Inhalte der jeweiligen CEBS-Guidelines in die nationalen Vorgaben und Aufsichtsprozesse, aber auch in die Industriepraxis eingeflossen sind. Dem Ziel stärkerer Konvergenz und Harmonisierung europäischer Aufsichtspraxis dürfte also ein noch größerer Stellenwert eingeräumt werden, als dies in der Vergangenheit ohnehin schon der Fall war.

Anpassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Dass die neuen CEBS-Guidelines zum Risikomanagement aufgrund ihrer Detailtiefe auch Auswirkungen auf die nationalen Vorgaben haben werden, zeichnete sich schon frühzeitig ab. Die BaFin stellte den Verbänden der Kreditwirtschaft daher im Frühjahr 2010 eine erneute Überarbeitung der MaRisk in Aussicht, die auf der Grundlage von § 25a Kreditwesengesetz (KWG) den qualitativen Rahmen für das bankinterne Risikomanagement darstellen. Nach dem ersten **Entwurf** vom 09.07.2010 und einer darauffolgenden Sitzung des Fachgremiums MaRisk im Oktober 2010 legte die BaFin schließlich am 15.12.2010 die **Endfassung** vor. Die Hauptschwerpunkte der Überarbeitung lagen naturgemäß zunächst auf den international diskutierten Themenbereichen wie Risikokonzentrationen, Stresstests und Liquiditätspuffern. Darüber hinaus nahm die BaFin die erneute Überarbeitung auch zum Anlass, in der Aufsichts- und Prüfungspraxis gesammelte Erfahrungen dort in Anpassungen und Ergänzungen münden zu lassen, wo sich entsprechender Nachbesserungsbedarf herauskristallisiert hatte. Hiervon waren insbesondere die Themenbereiche Risikotragfähigkeitskonzepte und Strategien betroffen. Weitere punktuelle Ergänzungen rundeten die Anpassungen in den MaRisk ab.

Risikoinventur und Risikotragfähigkeit

Zunächst hat die BaFin einige Punkte rund um das Risikotragfähigkeitskonzept zum Gegenstand von Anpassungen gemacht. Diese haben vor allem entsprechende Erfahrungen aus der aufsichtlichen Praxis als Hintergrund. Um zu einer strukturierteren Auseinandersetzung mit den wesentlichen Risiken zu gelangen, enthält die Neufassung der MaRisk die Klarstellung, dass die Erstellung des Gesamtrisikoprofils im Rahmen einer Risikoinventur zu erfolgen

hat. Im Kern bedeutet dies keine wirkliche Neuerung: Auch bisher schon sollen die Institute ein Gesamtrisikoprofil auf der Basis einer Analyse des ökonomischen, rechtlichen und politischen Umfelds und der sich daraus ergebenden Risiken erstellen. Klar ist damit jedoch auch, dass ein lediglich unreflektiertes Festlegen der in den MaRisk aufgezählten Risiken nicht ausreicht, die wesentlichen Risiken zu identifizieren, die der Ausgangspunkt für das institutsinterne Risikotragfähigkeitskonzept sind. Dass sich Institute dabei nicht ausschließlich an formalrechtlichen Ausgestaltungen oder aktuellen Auswirkungen in der Rechnungslegung orientieren dürfen, unterstreicht die Zielrichtung, den ökonomischen Gehalt der eigenen Aktivitäten im Auge zu behalten. Natürlich sind formalrechtliche Ausgestaltung und Abbildung in der Rechnungslegung durchaus bedeutende Determinanten bei der Identifizierung von Risiken und sollen daher nicht ausgeblendet werden; ein ausschließliches Abstellen auf solche rechtlichen Aspekte birgt allerdings die Gefahr, dass bestimmte Risiken wie z.B. Reputationsrisiken oder Risiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen ausgeblendet werden.

Ebenfalls aus Erfahrungen aus der aufsichtlichen Praxis gespeist sind die erstmalig formulierten Anforderungen an die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten in den Risikotragfähigkeitskonzepten der Banken. Die BaFin sieht hier vor dem Hintergrund der von einigen Banken getroffenen Annahmen Handlungsbedarf, denn trotz fehlender oder unzureichender Datenfundierung fielen bei manchen Instituten diese Annahmen recht progressiv aus, was zu Ersparnissen von internem Kapital in teils erheblichem Umfang führte. Die Ermittlung risikoartenübergreifender Diversifikationseffekte ist alles andere als trivial, allgemein anerkannte Verfahren für eine solche Ermittlung sind derzeit noch nicht hinreichend entwickelt. Umso mehr sollte eine konservative Herangehensweise bei der Ermittlung solcher Effekte im Vordergrund stehen, zumal die Finanzmarktkrise verdeutlicht hat, wie schnell Diversifikation bei sich zuspitzenden Krisenerscheinungen geradezu „verpuffen“ kann. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der noch andauernden internationalen Diskussion über die Anerkennung von Diversifikationseffekten hat die BaFin Anforderungen aufgestellt, die deren hinreichend konservative Ermittlung in den Mittelpunkt stellen. Entscheidend ist, dass die hierfür herangezogenen Daten die institutsindividuelle Geschäfts- und Risikostruktur des Instituts abbilden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass sich die Effekte auch in konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen (sowie in Zeiten für das Institut ungünstiger Marktverhältnisse) als ausreichend stabil erweisen. Es obliegt den

Instituten, die Stabilität und konservative Ermittlung der berücksichtigten Effekte zu belegen, ebenso wie die Übertragbarkeit der Daten auf die institutsindividuellen Verhältnisse. Dass dies naturgemäß nicht im Sinne eines unwiderlegbaren Beweises erfolgen kann, ist klar; dies entbindet ein Institut jedoch nicht von seiner Pflicht, diesen Beweis zumindest plausibel nachvollziehbar führen zu können, und zwar auch dann, wenn Risikomodelle im Rahmen sogenannten Poollösungen im Einsatz sind (z.B. bei Verbundlösungen).

Strategien

Die BaFin hat das Thema Strategien im Rahmen der Überarbeitung der MaRisk nochmals aufgegriffen, da in der Vergangenheit bisweilen der Eindruck entstanden ist, dass in der Praxis die Anforderungen des **Moduls 4.2** teilweise nur der Papierform nach umgesetzt wurden. Die Schwachstellen waren unterschiedlicher Natur: Teilweise wurden wesentliche Einflussfaktoren, seien es interne oder externe, bei der Festlegung nicht ausreichend berücksichtigt; teilweise waren die strategischen Ziele weitestgehend unbestimmt – mit der Folge, dass die Zielerreichung nicht zu überprüfen war. Auch die bisweilen fehlende Konsistenz zwischen Geschäfts- und Risikostrategie war ein Auslöser, die Anforderungen kritisch zu überdenken. Die vorgenommenen Änderungen in diesem Bereich haben daher folgerichtig den konsistenten Strategieplanungsprozess im Fokus. Insbesondere ist nun klargestellt, dass die Ziele so zu formulieren sind, dass eine sinnvolle Überprüfung der Zielerreichung möglich ist. So gesehen geht es hier um die Notwendigkeit eines Soll/Ist-Vergleiches, was allerdings nicht bedeutet, dass Ziele, die von ihrer Natur her eher qualitativ sind, zwangsläufig in quantitative Schemen bzw. Kennziffern zu pressen sind (z.B. Kundenzufriedenheit). Befürchtungen der Praxis, dass negative Zielabweichungen zukünftig per se stigmatisiert oder gar sanktioniert werden könnten (sei es durch Aufsicht oder Aufsichtsorgan), sind dagegen unbegründet. Durch eine letztlich immer vorhandene Planungsunsicherheit werden sich negative Zielabweichungen ohnehin nie vollkommen vermeiden lassen. Sie sind auf der anderen Seite sogar nützliche Indikatoren dafür, wo Korrekturmaßnahmen in Angriff genommen werden müssen, und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Unternehmensführung. Dies kann natürlich nur gelingen, wenn der Zielerreichungsgrad überhaupt überprüfbar ist.

Die Diskussion im Fachgremium hat im Übrigen auch deutlich gemacht, dass mit Blick auf die aufsichtlichen Anforderungen die Abgrenzung der strategischen Planung und Ziele von jenen auf der operati-

ven Ebene offensichtlich bisweilen Schwierigkeiten bereitet. Natürlich spielt sich strategische Planung auf einem deutlich höheren Abstraktionsniveau ab als operative Planung, die sich oftmals in konkreten Kennzahlen und detaillierten Limitsystemen niederschlägt. Um hier zukünftig Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, hat die BaFin verdeutlicht, dass die strategischen Ziele die Eckpunkte für die operative Planung darstellen und eine hinreichend konkrete Formulierung die plausible Überführung in die operative Planung gewährleisten müssen.

Risikokonzentrationen

Dem Thema Risikokonzentrationen wird in der internationalen Diskussion aktuell ein großer Stellenwert eingeräumt. Nicht von ungefähr wurde schon im **Draghi-Report** von 2008 darauf hingewiesen, dass gerade nicht erkannte Abhängigkeiten und Konzentrationen eine nicht unerhebliche Rolle für das Auslösen der Finanzmarktkrise gespielt haben. In diesem Zusammenhang wird gerne vom so genannten Silo-Problem gesprochen: Kennzeichnend hierfür ist insbesondere das isolierte Management einzelner Risikoarten, die damit gewissermaßen „Silos“ bilden. Eine Kommunikation mit Einheiten, die für das Management anderer Risiken zuständig sind, findet häufig nicht statt. Dies hat zur Folge, dass nicht untersucht wird, welche Abhängigkeiten untereinander bestehen, z.B. durch das gleichzeitige Einwirken von Risikotreibern auf mehrere Risikoarten oder durch Abhängigkeiten zwischen unterschiedlichen Risikotreibern, die sich isoliert jeweils nur auf bestimmte Risiken auswirken.

Die BaFin hatte dem Thema Risikokonzentrationen schon bei der letzten MaRisk-Novelle erhebliche Bedeutung beigemessen. Die damaligen Anpassungen sind nun noch einmal ergänzt worden, um vor allem den risikoartenübergreifenden Aspekt von Risikokonzentrationen stärker herauszustellen. Die MaRisk werden damit auch den entsprechenden internationalen Vorgaben stärker gerecht. Der Anpassungsbedarf hielt sich vom reinen Umfang her – auch aufgrund schon vorhandener Anforderungen – in Grenzen. Zunächst beinhalten die Ergänzungen die Klarstellung, dass Risikokonzentrationen sich nicht nur auf Risikopositionen gegenüber Einzeladressen beschränken, sondern auch so genannte Intra-Risikokonzentrationen (Konzentrationen innerhalb einer Risikoart) und Inter-Risikokonzentrationen (risikoartenübergreifende Konzentrationen) umfassen. Im Weiteren geht es schwerpunktmäßig darum, entsprechende Risikokonzentrationen angemessen in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen abzubilden. Hierfür können sich die Institute unter-

schiedlicher Methoden bedienen; sowohl quantitative Instrumente wie Limitsysteme oder Ampelsysteme als auch qualitative Instrumente wie z.B. regelmäßige Risikoanalysen können hier zum Einsatz kommen. Dabei ist es im Grunde unerheblich, ob Risikokonzentrationen nun als eigene Risikoart interpretiert werden oder als Bestandteil der wesentlichen Risiken aufgefasst und somit überwacht und gesteuert werden. Beide Vorgehensweisen sind und bleiben möglich, wobei in der Praxis oftmals der letzten Variante der Vorzug gegeben wird. Dies bedeutet im Übrigen auch, dass Risikokonzentrationen bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit zwar berücksichtigt, aber nicht isoliert mit Risikodeckungspotenzial adressiert werden müssen. Des Weiteren ist wohl davon auszugehen, dass die Institute zur Identifizierung von risikoartenübergreifenden Risikokonzentrationen verstärkt auf den Einsatz entsprechender Stresstests zurückgreifen werden.

Stresstests

Echte Neuerungen im MaRisk-Kontext finden sich im neuen **Modul AT 4.3.3**, in dem die Anforderungen an die Stresstests gebündelt wurden. Neben einigen anderen Aspekten, die die Qualität der institutsinternen Stresstestprogramme weiter verbessern sollen (Adressieren von Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekten oder Analyse der Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs), wird erstmals die Notwendigkeit der Durchführung so genannter inverser Stresstests betont. Bei inversen Stresstests wird nicht, wie bei „normalen“ Stresstests, von einem zugrundeliegenden Szenario ausgegangen und die Auswirkungen dieses Szenarios untersucht; vielmehr werden die Auswirkungen bzw. das Ergebnis vorgegeben (in diesem Fall: Geschäftsmodell erweist sich als nicht mehr tragbar) und nach dem Szenario gesucht, dass zu diesem Ergebnis führt.

In der Praxis sind solche inversen Stresstests derzeit nur sehr selten anzutreffen. Auch ist der Aussagegehalt dieser Stresstests in der Praxis durchaus umstritten. Aus aufsichtlicher Sicht können sie jedoch einen sinnvollen Beitrag zur Beantwortung der Frage liefern, bei welchen Szenarien ein Institut in seiner Überlebensfähigkeit bedroht ist. Interessant ist insbesondere, durch welches Zusammenwirken welcher Risikotreiber das eigene Geschäftsmodell ins Wanken geraten kann. Hiermit können Institute einen anderen, unverstellten Blick auf die eigene Risikosituation und die Risikotreiber gewinnen, die die eigenen Geschäftsaktivitäten in besonderer Weise gefährden können. Zudem ermöglichen inverse Stresstests durch die Gewinnung eines zusätzli-

chen Orientierungspunktes eine bessere Abschätzung, wie weit das Institut „vom Abgrund entfernt“ ist. Quasi als Nebenprodukt lässt sich mit Hilfe dieses Instruments außerdem überprüfen, ob die regulären Stresstests hinreichend schwer und damit zielgerichtet genug sind.

Fraglos gibt es bisher recht wenige Praxiserfahrungen mit dieser Art von Stresstests. Die BaFin hat den Instituten daher im Anschreiben zur Endfassung zugesichert, dass sie die Entwicklung auf diesem Gebiet mit Augenmaß begleiten und zunächst keine zu hohe Messlatte bei der Implementierung dieser Stresstests anwenden wird. Als Einstieg in diese Materie können grundsätzlich schwerpunktmäßig qualitativ durchgeführte inverse Stresstests (in Form einer entsprechenden, schriftlich dokumentierten Analyse) als ausreichend erachtet werden. Ergänzende quantitative Analysen werden jedoch von größeren Instituten durchaus erwartet. Der Turnus der Durchführung kann sich zunächst auf mindestens einmal jährlich beschränken.

Liquiditätspuffer

Dass die dramatischen Liquiditätseingänge auf dem Höhepunkt der Finanzmarktkrise, die ein massives Eingreifen der Zentralnotenbanken erforderten und fast zum Zusammenbruch des Finanzsystems führten, Folgen für das Liquiditätsrisikomanagement der Institute haben mussten, war sehr schnell klar. Wenig überrascht daher, dass die Überarbeitung internationaler Regelungen auf diesem Gebiet einer der ersten Schritte auf dem Weg zur Anpassung der Aufsichtsregime war. Auch auf europäischer Ebene wurden die Arbeiten zügig angegangen. Das Ziel war schnell klar: Es muss künftig sichergestellt sein, dass Institute auch in sehr angespannten Liquiditätssituationen in der Lage sind, sich benötigte Liquidität sehr kurzfristig auf privaten Märkten selbst zu besorgen, ohne auf Interventionen einer Zentralnotenbank angewiesen zu sein. Die Situation während der Finanzmarktkrise, als die Zentralnotenbanken quasi „lender of first resort“ waren, sollte sich nicht wiederholen.

Die europäischen Bankaufsichtsbehörden verständigten sich hierbei auf die neuen Guidelines, die die Institute dazu verpflichten, hochliquide werthaltige Liquiditätspuffer vorzuhalten, die sehr kurzfristig auf privaten Märkten veräußert werden können und somit die Liquiditätsversorgung sowohl auf sehr kurze (eine Woche) als auch auf etwas längere Sicht (mindestens einen Monat) sicherstellen. Die Bemessung dieser Puffer haben die Institute eigenverantwortlich auf der Basis von ihnen durchgeführter Stresstests vorzunehmen. CEBS hat hier jedoch

bestimmte Aspekte vorgegeben, die bei der Ausgestaltung der jeweiligen zugrunde zu legenden Stressszenarien zu beachten sind. Dies betrifft nicht nur die Art der Szenarien (Betrachtung sowohl institutsinterner als auch marktweiter Ursachen für einen Liquiditätseingang), sondern auch, zu welchen Aspekten angemessene Annahmen zu treffen sind (z.B. keine Verlängerung unbesicherter institutioneller Refinanzierung, allgemeiner Kursverfall marktgängiger Vermögensgegenstände). All diese Gesichtspunkte sind ebenfalls in die MaRisk überführt und in einem neuen Modul BTR 3.2 gebündelt worden. Die Betonung der Werthaltigkeit bedeutet im Übrigen, dass Aktien und andere Vermögensgegenstände, die hinsichtlich ihrer Marktpreise eine gewisse Volatilität an den Tag legen, nicht als Liquiditätspuffer in Frage kommen. Im Rahmen der Konsultation der MaRisk ist dies zwar bisweilen kritisiert worden, indem darauf hingewiesen wurde, dass in solchen Situationen Marktliquidität vor Werthaltigkeit gehe. Die Betonung der Werthaltigkeit ergibt sich aber in der Konsequenz auch daraus, dass Institute, die wegen institutsinterner Ursachen in Liquiditätseingänge geraten, zumeist auch aus Solvenzgesichtspunkten heraus Schwierigkeiten aufweisen. Insofern können sie zumeist auch keine größeren Abschläge bei der Verwertung der Vermögensgegenstände hinnehmen.

Im Kern sind die Anforderungen, wie sie sich aus den CEBS-Guidelines ergeben, auf solche Institute zugeschnitten, die sich schwerpunktmäßig über den Kapitalmarkt refinanzieren. Die Guidelines sprechen in diesem Zusammenhang von „money centre banks“. Die BaFin hat diesen Grundgedanken berücksichtigt, indem sie die neuen Anforderungen an die Liquiditätspuffer auf kapitalmarktorientierte Institute beschränkt. Dies sind solche Institute, die Wertpapiere emittiert haben, die an einer Börse gehandelt werden.

Ausblick

Im Bereich des Risikomanagements sind mit der erneuten Überarbeitung der MaRisk und der damit erfolgten Überführung internationaler Standards in nationale Aufsichtspraxis die wichtigsten Arbeiten zunächst abgeschlossen. Es bleibt zu hoffen, dass die internationalen Institutionen nun zunächst abwarten, ob die den Banken verordnete Medizin in Form strengerer Regulierung auch ihrem Zwecke entsprechend wirkt. Es dürfte allerdings keinen Zweifel darüber geben, dass auch künftig das Risikomanagement der Banken ein wichtiges Betätigungsfeld der internationalen Regulatoren bleiben wird. Mit der Gründung der EBA, der europäischen Bankenaufsichtsbehörde, bricht diesbezüglich vielleicht sogar

eine neue Ära an. Die EBA dürfte über kurz oder lang von ihrem Recht Gebrauch machen, verbindliche und unmittelbar gültige Aufsichtsstandards auch im Bereich des Risikomanagements zu erlassen. Es wird interessant sein zu sehen, ob sie dies nur beschränkt auf einzelne Felder tun wird, oder ob sie anstrebt, ein umfassendes Regelwerk in Form eines Comprehensive Guidebook für den Bereich Risikomanagement und somit eine Art EU-MaRisk zu schaffen. Für welchen Weg sich die EBA auch entscheidet: Die entscheidenden regulatorischen Weichenstellungen, auch mit Blick auf das Risikomanagement, dürften künftig in London gestellt werden. Für die deutsche Aufsicht kann dies nur bedeuten, sich noch stärker aktiv in die internationale Diskussion einzubringen und diese entscheidend mitzuprägen.

BaFin überarbeitet MaComp

Am 07.06.2010 hat die BaFin ihr Rundschreiben „Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp)“ veröffentlicht. Das Rundschreiben konkretisiert die Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten des WpHG, die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute beachten müssen, wenn sie Wertpapiergeschäfte gegenüber Kunden erbringen.

Die BaFin beabsichtigt, das Rundschreiben um ein neues Modul u.a. zum Thema Beratungsprotokoll zu ergänzen, und hat daher am 28.01.2011 eine Konsultation darüber begonnen. Geplant sind sowohl Ausführungen zum Anwendungsbereich als auch zu den inhaltlichen Anforderungen an Beratungsprotokolle. Der Entwurf stellt beispielsweise klar, dass Beratungsprotokolle auch dann erstellt werden müssen, wenn ein Beratungsgespräch mit einem Kunden nicht zu einem Geschäftsabschluss führt. Weiter weist die BaFin darauf hin, dass Protokolle Freitextfelder vorsehen müssen, auch wenn eine gewisse Standardisierung zulässig ist.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 31.03.2011 abgegeben werden.

www.bafin.de » Unternehmen » Konsultationen

AUFSICHTSRECHT

BaFin konsultiert InvVerOV

Die **Richtlinie 2010/43/EU** enthält unter anderem Organisations-, Interessenkonflikt- und Verhaltensregelungen, die Kapitalanlagegesellschaften bei der kollektiven Portfolioverwaltung zu beachten haben. Zur Umsetzung dieser Richtlinie konsultiert die BaFin derzeit den Entwurf einer Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsregeln nach dem Investmentgesetz (Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung, InvVerOV). Schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf können noch bis zum 10.02.2011 abgegeben werden.

Sowohl Richtlinie als auch Verordnungsentwurf sind – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der kollektiven Portfolioverwaltung – weitestgehend an die Organisations-, Interessenkonflikt- und Verhaltensregelungen der **Richtlinie 2004/39/EG** (MiFID) und deren **Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG** angelehnt. Diese Richtlinien schreiben Banken und Finanzdienstleistungsinstituten vor, was sie beachten müssen, wenn sie ihren Kunden gegenüber Wertpapierdienstleistungen wie etwa die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageberatung erbringen. Ziel der Anpassung ist es, gleiche Verhaltensstandards in den verschiedenen Finanzdienstleistungsbranchen zu schaffen.

www.bafin.de » Unternehmen » Konsultationen

Rundschreiben zu Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit dem Iran

Die BaFin hat am 28.01.2011 ein **Rundschreiben** zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit dem Iran veröffentlicht. Darin warnt die Aufsicht vor einer Zahlungspraxis, die es den deutschen Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten erschwert, die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten im Irangeschäft einzuhalten, und fordert die Institute zu angemessenen Maßnahmen, etwa der Anpassung ihrer Monitoring-Systeme, auf.

Mitteilungspflicht für Netto-Leerverkaufspositionen verlängert

Die BaFin hat am 31.01.2011 ihre am 04.03.2010 veröffentlichte Allgemeinverfügung, wonach Marktteilnehmer der BaFin Netto-Leerverkaufspositionen in ausgewählten Finanztiteln ab einer Schwelle von 0,2 % mitteilen und ab 0,5 % veröffentlichen müssen, verlängert. Die Regelung gilt bis zum 25.03.2012, 24:00 Uhr fort.

www.bafin.de



Internationales

BERICHT

Basel III – Neuerungen im Counterparty Credit Risk

Dr. Hansjörg Schmidt, BaFin

Im Dezember 2009 hatte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht als Reaktion auf die Finanzkrise und in Vorbereitung des Basel III-Pakets das Konsultationspapier 164 (CP 164) "**Strengthening the resilience of the banking sector**" veröffentlicht.

Das Papier beschäftigt sich zu einem großen Teil mit dem Kontrahentenrisiko (§§ 112 bis 177). Das Kontrahentenrisiko beinhaltet Risiken aufgrund des möglichen Ausfalls von Gegenparteien bei Derivaten sowie Wertpapierpensions- und -leihegeschäften. Die zuständige Untergruppe des Baseler Ausschusses, die „Risk Management & Modeling Group“, hatte zuvor im Rahmen ihres Analyseauftrags festgestellt, dass in der Vergangenheit die Kapitalunterlegung für diese Risikokategorie nicht immer angemessen gewesen ist. Dabei sind eine ganze Reihe verschiedenster Aspekte dieser Risikokategorie auf den Prüfstand gekommen. Bei einigen Punkten gab es durch Basel III gegenüber dem Konsultationspapier CP 164 eine beträchtliche Weiterentwicklung.

Der folgende Beitrag erläutert, zu welchen Änderungen Basel III bei der Unterlegung von Eigenkapital im Kontrahentenrisiko führen wird. Die Änderungen werden nach dem üblichen EU-Vorlauf voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2012 in die nationale Gesetzgebung implementiert. Besondere Abweichungen zu den ursprünglichen Vorschlägen des Konsultationspapiers (CP164) werden ebenfalls dargestellt.

In Analogie zum Vorgehen für gestresste Risikomaße im Marktrisiko sollen auch Derivate-Exposures einer Kalibration basierend auf Zeitreihen von Marktdaten aus Stresszeiten, z.B. dem Höhepunkt der Finanzkrise, unterworfen werden. Eine Motivation hierfür ist die Beobachtung während der Krise, dass sich Ausfälle und Bonitätsverschlechterungen gerade in Zeiten größerer Derivate-Exposures ereignen können („wrong-way-risk“). Marktdaten und Bonitätsparameter können sich gleichzeitig beide ungünstig entwickeln. Das ist auch auf Einzeltransaktionsebene beobachtbar, wie das folgende Beispiel zeigt: Eine Verkaufsoption kommt gerade dann ins Geld, wenn der zugrundeliegende Wert sinkt. Wenn dieser Wert eine Aktie ist, und wenn die Gegenpartei der Option gerade das dieser Aktie entsprechende Unternehmen ist, ergibt sich für den Inhaber der Verkaufsoption bei Ausfall dieser Partei auch der größte Verlust auf die Option. Unter Basel III erwarten Regulatoren in solchen Fällen explizite, ggf. nachträgliche Korrekturen der regelmäßigen (automatisierten) Exposure-Berechnung.

Eine weitere Beobachtung der Jahre 2008/2009 war, dass ganze Gruppen von Instituten praktisch gleichzeitig in Schieflage gerieten. Es gibt offensichtlich gerade in Krisenzeiten eine erhöhte Ausfallkorrelation. Bei Instituten mit dem Internen Rating Ansatz

bietet Basel II in § 272 hierfür einen Parameter („R“) an, der gemäß Basel III für große Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Milliarden US-Dollar um 25 % im Vergleich zu Basel II erhöht wird.

Im besicherten, bilateralen nichtbörslichen (OTC-) Handel sind seit Jahren mehrtägige Zeitintervalle (abhängig von den Sicherheitsnachschuss-Intervallen und Produkten) methodikbestimmend, innerhalb derer Teilnehmer bei einem Kreditereignis oder ausbleibenden Sicherheiten aus der Vereinbarung austreten können. Diese Intervalle erwiesen sich in vielen Fällen in der Krise als zu kurz, weil in Zeiten verringerter Liquidität mehr Zeit benötigt wird, um aus derivativen Kontrakten herauszukommen. Dies gilt verschärft für Wertpapierpensionsgeschäfte, wenn das entsprechende Wertpapier kaum noch handelbar ist. Hier wird zukünftig Basel III durch oftmals längere Risikohorizonte eine liquiditätsadäquatere Bestimmung der besicherten Exposures fordern. Außerdem wird der Vielgestaltigkeit von Sicherungsvereinbarungen bezüglich der Art von Nachschuss-Schwellen besser Rechnung getragen als in Basel II.

Es verwundert nicht, dass auch bei Validierung (Backtesting, d.h. Rückvergleiche von Exposure-Vorhersagen mit späteren Realisierungen) und bei den Anforderungen für Stresstesting nach der Krise ein höherer Qualitätsstandard angefordert ist. Speziell für Backtesting von Kontrahenten-Exposures ist am 10.12.2010 begleitend eine eigene „Guidance“ unter intensiver BaFin-Mitwirkung herausgegeben worden.

Größere Änderungen gegenüber dem Vorjahresvorschlag in CP164 gab es im Bereich der „Credit Valuation Adjustments (CVA)“. Sie waren in der Krisenzeit stark gestiegen und verursachten erhebliche Bewertungsverluste auf die Derivate-Positionen. Man versteht hierunter den Einfluss der Bonität der Gegenpartei auf die faire Bewertung eines Derivats, das ansonsten mit ausfallfreien Zinskurven bewertet wird. Diese CVA ist allerdings eine Portfoliogröße, wobei das Portfolio die zulässige Aufrechnungsvereinbarung (positiver und negativer Marktwerte im Konkursfall) darstellt. Sie wird getrennt von den Derivaten an eigener Stelle verbucht und ist daher nicht so leicht sichtbar wie der ansonsten gleichartige Preisabschlag auf eine Firmenanleihe, die mit „Sovereign“-Zinsen bewertet z.B. 100 wert wäre, aber wegen der so genannten „credit spreads“ nur zu 90 gehandelt wird. Wie im Fall der Anleihen sind die Credit-Spreads wichtige Risikotreiber. Der Ansatz einer Nullkuponanleihe in CP164 wurde jetzt auf die Struktur eines Kuponbonds verfeinert, d.h. erwartete

Verluste werden über die ganze Zeitachse betrachtet, nicht nur an der Endfälligkeit der derivativen Kontrakte. Für Institute, die keine Modellebanken sind, wurde unter BaFin-Mitwirkung eine Standardmethode entwickelt, die ebenfalls auf Credit-Spread-Niveaus und -Volatilitäten (hier regulatorisch fix gesetzt) beruht, aber keine Feinmodellierung der Risikotreiber und keine Zeitauflösung der Exposurebestandteile erfordert. Daneben geht die CVA auch in die Kapitalbelastung für Ausfallrisiken (Kreditrisikostandardansatz bzw. auf Internem Rating basiert) ein und bildet dabei die zu erwartenden, durch CVA veränderten Wiedereindeckungskosten in verbesserter Weise ab. Die finale Kalibrierung der Standardmethode wird im ersten Quartal 2011 erfolgen.

Die letzte hier zu nennende wesentliche Neuerung gegenüber CP164 betrifft die Erfassung der Exposures gegenüber zentralen Kontrahenten, die so genannten Central Counterparties (CCPs). Systemische Risiken werden durch eine verstärkte Einbindung von Börsen und Clearinghäusern in das dann transparenter werdende Netzwerk derivativer Geschäftsbeziehungen verringert. Es wurden Methoden für Exposures entwickelt und angepasst, die das Mitglied eines Clearinghauses gegenüber Kunden und der Börse hat, und es wurde wieder unter starker BaFin-Beteiligung eine dem „Wasserfall“ von Zahlungen bei Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder nachgebildete risikosensitive Methodik für die Kapitalbelastung bei Beteiligung am Garantiefonds entwickelt. Hierbei erwies sich die Zusammenarbeit mit Untergruppen des BIZ-Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) als sehr fruchtbar. Die Parameter dieser Kapitalrechnung werden ebenfalls ab Anfang 2011 im Rahmen einer Auswirkungsstudie kalibriert.



Thema

BERICHT

Die neue Instituts-Vergütungsverordnung



Arne Buscher, BaFin

Am 13.10.2010 ist die Instituts-Vergütungsverordnung (**InstitutsVergV**)¹ in Kraft getreten. Damit wurden die Anforderungen maßgeblicher internationaler Regulierungsinitiativen an die ordnungsgemäße Ausgestaltung der Vergütungssysteme von Instituten frühzeitig in deutsches Recht umgesetzt.

Die neuen Anforderungen fußen auf verschiedenen Kritikpunkten an den bisherigen Vergütungssystemen bei Banken.² Dabei eignet sich die öffentlich präsenteste Kritik, nämlich die an der bloßen Höhe von Managervergütungen, am wenigsten dazu, bankaufsichtsrechtliche Regelungen zu rechtfertigen. Was spricht dagegen, einem Mitarbeiter eine attraktive (variable) Vergütung zu gewähren, wenn er gute Leistungen erbracht hat, wenn das Institut nachhaltig erfolgreich wirtschaftet, wenn durch Vergütungszahlungen nicht die ausreichende Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung gefährdet wird und wenn das Vergütungssystem keine schädlichen Anreize setzt? Zugegeben, viele „wenns“, aber es wird deutlich, dass Vergütungen nur vor dem Hintergrund der spezifischen Situation des Instituts bankaufsichtlich bewertbar sind. Sowohl das Bankaufsichtsrecht als auch die Bankenaufsicht kann einen notwendigen politischen und ethischen Diskurs über Vergütungshöhen nicht substituieren.

¹Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung - InstitutsVergV) vom 06.10.2010, BGBl. I 2010, 1374.

²Zu den Kritikpunkten siehe auch Institute of International Finance (IIF), „Compensation in Wholesale Banking 2010: Progress in Implementing Global Standards“ vom September 2010, S. 12 f.

Nur auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages aus § 6 Abs. 2 Kreditwesengesetzes (KWG) kann die bloße Vergütungshöhe relevant werden. Danach hat die BaFin Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Vergütungszahlungen eine angemessene Eigenmittelausstattung oder die Liquidität eines Instituts gefährden würden.³ Stichhaltig ist in diesem Zusammenhang der Vorwurf, dass Vergütungen, und insbesondere variable Vergütungen, während der Finanzkrise trotz wirtschaftlicher Schiefenlagen gezahlt wurden und das, obwohl die Institute teilweise sogar staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen hatten. Dies hat z. B. der New Yorker Generalstaatsanwalt Andrew M. Cuomo für einige große US-amerikanische Banken sehr anschaulich belegt.⁴ Es drängt sich der Eindruck auf, dass der Gedanke der Nachhaltigkeit keine Rolle gespielt haben kann, wenn bei Bonuszahlungen derart deutlich die wirtschaftliche Entwicklung eines Instituts ignoriert wurde.

Im Zuge einer Umfrage des Institute of International Finance konstatierte die Finanzindustrie schließlich selbst, dass fehlerhafte Vergütungssysteme ein Auslöser der Finanzkrise waren, weil diese zu sehr auf die Erzielung kurzfristiger Erfolge ausgerichtet waren, ohne Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Risiken oder Risikolaufzeiten, ausreichend zu berücksichtigen.⁵

I. Internationale Vergütungsanforderungen

Gleich mehrere internationale Regulierungsinitiativen haben diese Kritikpunkte aufgegriffen und entwickelten Anforderungen, welche die Vorlage für die nationalen Anforderungen der InstitutsVergV bildeten. Von besonderer Relevanz sind die Arbeiten des Rates für Finanzstabilität (Financial Stability Board – FSB), der Prinzipien für solide Vergütungspraktiken⁶ und darauf aufbauend konkrete Standards⁷ entwickelte, die wiederum von der Gruppe der 20 wichtigsten

³ § 45 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Satz 3 KWG greift diesen Gedanken der Solvenzversicherung auf.

⁴ Andrew M. Cuomo, Attorney General State of New York, Bericht „No Rhyme or Reason: The `Heads I Win, Tails you loose` Bank Bonus Culture“ vom 30.07.2009.

⁵ IIF, „Compensation in Financial Services Industry: Progress and the Agenda for Change“, März 2009, S. 2.

⁶ FSB, „Principles for Sound Compensation Practices“ vom 02.04.2009.

⁷ FSB, „Principles for Sound Compensation Practices – Implementation Standards“ vom 25.09.2009.

Industrie- und Schwellenländer (G20) beim Gipfel in Pittsburgh im September 2009 gebilligt wurden.⁸ Um ein „level playing field“ für Institute und Finanzplätze zu gewährleisten, muss sichergestellt sein, dass die FSB-Anforderungen auch tatsächlich zumindest in den G20 Staaten konvergent zur Anwendung kommen. Den entsprechenden Umsetzungsdruck sollen so genannte peer reviews des FSB vermitteln, von denen ein erster bereits durchgeführt wurde.⁹ Aus diesem Bericht lässt sich entnehmen, dass Deutschland zu den Staaten gehört, die bei der Umsetzung der FSB Anforderungen führend sind. Der nächste FSB peer review ist für das zweite Quartal 2011 geplant.¹⁰

Auch auf europäischer Ebene hat man sich des Themas angenommen. Die Europäische Kommission hatte bereits im April 2009 Empfehlungen zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor veröffentlicht.¹¹ Zur gleichen Zeit hat auch der Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) erste Vergütungsprinzipien erarbeitet.¹² Entscheidend war aber die Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG vom 14.12.2010 im Bereich der Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch und für Weiterverbriefungen sowie im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (Capital Requirements Directive III – CRD III).¹³ Die CRD III beauftragte CEBS zudem damit, Leitlinien zu den Vergütungsanforderungen der CRD III (CEBS-Leitlinien) zu erarbeiten. Diese wurden am 10.12.2010 veröffentlicht.¹⁴ Die CEBS-Leitlinien sollen eine möglichst einheitliche Umsetzung der Richtlinienanforderungen in den nationalen Rechtsordnungen und bei den Instituten unterstützen. Auch die Umsetzung der europäischen Vorgaben wird von der Nachfolgeorganisation von CEBS, der European Banking Authority (EBA), in Form von peer reviews nachgehalten werden. Die InstitutsVergV berücksichtigt bereits die Anforderungen der CRD III und der CEBS-Leitlinien.

⁸ G20, „Leaders´Statement: The Pittsburgh Summit September 24-25 2009“, Strengthening the International Financial Regulatory System, Tz. 13.

⁹ FSB, „Thematic Review on Compensation: Peer Review Report“ vom 30.03.2010.

¹⁰ FSB, „Thematic Review on Compensation: Peer Review Report“ vom 30.03.2010, S. 3.

¹¹ Empfehlung der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (2009/384/EG).

¹² CEBS, „High-level principles for Remuneration Policies“ vom 20.04.2009.

¹³ RL 2010/76/EU; Abl. EU Nr. L 329/3 vom 14.12.2010, S. 3-35.

¹⁴ CEBS, „Guidelines on Remuneration Policies and Practices“ vom 10.12.2010.

II. Bankaufsichtsrechtliche Regelungen zu Vergütungssystemen

Im bankaufsichtsrechtlichen Bereich sind Vergütungsregelungen in verschiedenen Gebieten geschaffen worden.

Dabei gelten für Institute, die staatliche Unterstützungsleistungen erhalten haben oder werden, einige spezialgesetzliche Vergütungsregelungen, die bei konkurrierenden Regelungsinhalten den gesetzlichen Vergütungsregelungen des KWG und der InstitutsVergV als *lex specialis* vorgehen.

Durch das neu geschaffene Restrukturierungsgesetz¹⁵ wird das Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetz (FMStFG)¹⁶ nunmehr um Regelungen erweitert, nach denen sowohl für Vergütungen von Organmitgliedern und Geschäftsleitern als auch für Vergütungen von Mitarbeitern eine Begrenzung vorgesehen ist. Gemäß § 10 Abs. 2a FMStFG darf bei Unternehmen, an denen der Finanzmarktstabilisierungsfonds zu mindestens 75 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 7 FMStFG in Anspruch nehmen, die Vergütung der Organmitglieder und der Angestellten 500.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Variable Vergütungen sind in diesem Falle unzulässig.

Bei Unternehmen, bei denen die Beteiligungsschwelle von 75 % nicht erreicht wird, darf gemäß § 10 Abs. 2b FMStFG die Vergütung ebenfalls grundsätzlich 500.000 Euro nicht übersteigen. Variable Vergütungen sind zwar zulässig, aber nur wenn die Summe aus variabler und fixer Vergütung die 500.000 Euro-Grenze nicht überschreitet. Diese Obergrenze darf allerdings überschritten werden, sofern das Unternehmen mindestens die Hälfte der geleisteten Rekapitalisierungen zurückgezahlt hat oder soweit die geleistete Kapitalzuführung voll verzinst wird.

Vergleichbare Regelungen sieht das Restrukturierungsgesetz für das neue Restrukturierungsfonds-gesetz (RStruktFG) vor. Für Unternehmen, die Begünstigte der Restrukturierungsmaßnahmen des Restrukturierungsfonds sein werden, gelten gemäß

¹⁵ Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung vom 09.12.2010, BGBl. I 2010, 1900.

¹⁶ Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfonds-gesetz - FMStFG) vom 17.10.2008, BGBl. I 2008, 1982.

§ 4 Abs. 3 bis 5 RStruktFG Regelungen, die denen des FMStFG inhaltlich gleichen.

Die Eingriffsmöglichkeiten nach § 45 KWG, wonach bei einer Gefährdung der ausreichenden Eigenmittel- oder Liquiditätsausstattung die Auszahlung variabler Vergütungen untersagt oder zumindest beschränkt werden kann, wurden durch das Restrukturierungsgesetz ebenfalls erweitert. Bislang sind die von einer solchen Untersagung oder Beschränkung betroffenen Vergütungsansprüche nicht untergegangen, sondern kumulierten, so dass diese nach Aufhebung der Untersagung durch die BaFin in Gänze wieder geltend gemacht werden konnten. Neben der Auszahlungsuntersagung ist unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 5 Satz 5 und 6 KWG in bestimmten Fällen nunmehr eine Anordnungsbefugnis der BaFin vorgesehen, kraft derer diese Vergütungsansprüche erlöschen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn das Institut Leistungen des Restrukturierungsfonds oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds erhält. Ziel dieser Leistungen ist es, in Schieflage geratene Institute nachhaltig zu stabilisieren. Die zugeführten Mittel sollen nach Beseitigung der akuten Krise aber nicht dazu verwendet werden, die aufgelaufenen Vergütungsansprüche zu erfüllen.

In § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 5 KWG schließlich findet die InstitutsVergV ihren gesetzlichen Anknüpfungspunkt. Die Vergütungsregelungen sind danach als Teil des Risikomanagements Bestandteil der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der Institute.

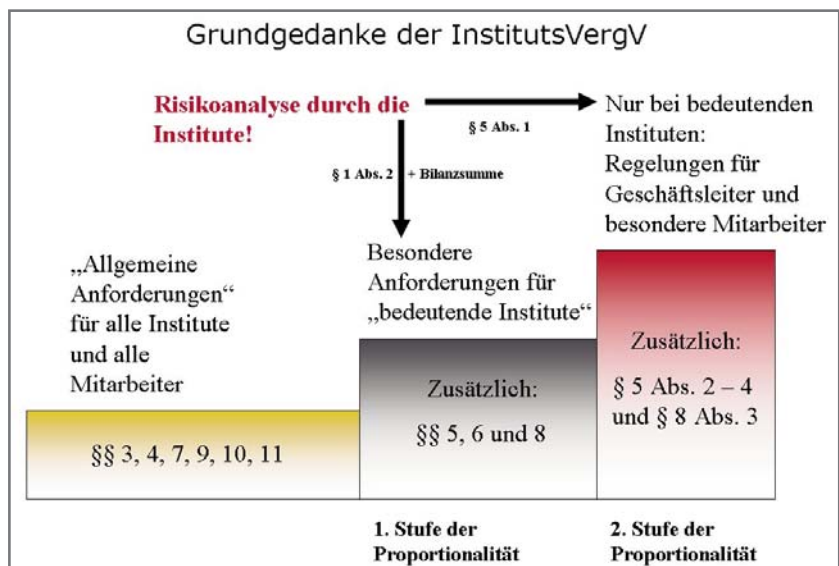
III. Anforderungen der InstitutsVergV¹⁷

1. Anwendungsbereich

Die InstitutsVergV richtet sich gemäß § 1 Abs. 1 InstitutsVergV an Institute im Sinne des KWG. Zu den Instituten zählen gemäß § 1 Abs. 1b KWG Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute. Die InstitutsVergV ist zudem von allen rechtlich unselbständigen Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Sinne von § 53 Abs. 1 KWG zu beachten. Wegen des Prinzips der Heimatlandkontrolle findet die InstitutsVergV auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 53b KWG) keine Anwendung. Diese Zweigniederlassungen haben aber über die Rechtsordnung der jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen seinen Sitz hat, ebenfalls die Anforderungen der CRD III und der CEBS-Leitlinien zu beachten.

Bei der Umsetzung der internationalen Vergütungsanforderungen in Deutschland war es wichtig, durch proportionale Regelungen das rechte Augenmaß zu wahren, um so der heterogenen Institutsstruktur mit oft konservativen Geschäftsmodellen Rechnung zu tragen. Zur Veranschaulichung mag dienen, dass es in Deutschland Ende des Jahres 2009 insgesamt 208 Institute gab, wobei die Zahl 204 Kreditbanken, 441 Institute des Sparkassensektors und 1208 Institute des Genossenschaftssektors umfasst. Zudem haben in Deutschland im Gegensatz zu anderen Finanzplätzen kaum Vergütungsexzesse stattgefunden. Und auch wenn es vereinzelt Negativbeispiele bei deutschen Instituten gab, so fanden diese nicht bei den kleinen oft regional verankerten Instituten statt, die hauptsächlich das Retailgeschäft und das kleinere bis mittlere Firmenkundengeschäft betreiben. Wenn auch diese kleinen Institute die gleichen strengen Anforderungen wie Großbanken zu erfüllen hätten, wäre es ein wenig so, als bekämen nicht nur die Elefanten, sondern auch die Mäuse ein Kehrblech in die Hand gedrückt, nachdem die Dickhäuter durch den Porzellanladen getrampelt sind.

Aus diesem Grunde unterscheidet die InstitutsVergV zwischen Anforderungen, die für alle Institute sowie für die Vergütungssysteme sämtlicher Geschäftsleiter und Mitarbeiter gelten (§§ 3, 4 und 7 InstitutsVergV), und deutlich anspruchsvolleren besonderen Anforderungen (§§ 5, 6 und 8 InstitutsVergV), die nur für „bedeutende Institute“ und die Vergütungssysteme von deren Geschäftsleitern sowie bestimmten Mitarbeitern relevant sind. Auch innerhalb der allgemeinen und besonderen Anforderungen ist eine proportionale Anwendung der Vorschriften möglich, um den jeweiligen institutsspezifischen Besonderheiten sowie der Stellung und den Tätigkeiten der einzelnen Mitarbeiter Rechnung tragen zu können.



Wann ein Institut als „bedeutend“ einzustufen ist, hängt zum einen von seiner Bilanzsumme und zum anderen von einer Risikoanalyse ab, die das Institut selbst durchzuführen hat. Diese Risikoanalyse kommt bei allen Instituten zum Tragen, deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 10 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat. Bei der Risikoanalyse sind insbesondere die Größe des Instituts, seine Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der betriebenen Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen. Dabei wird den Geschäftsaktivitäten und weniger der „Verpackung“ eines Instituts eine besondere Bedeutung zuzumessen sein. Sollte beispielsweise ein Förderinstitut im größeren Umfang Geschäfte mit Kreditderivaten oder Ähnliches betreiben und die entsprechende Bilanzsumme aufweisen, wird dieses Institut als „bedeutend“ einzustufen sein, obwohl es (auch) einen öffentlichen Förderauftrag hat. Die Risikoanalyse ist schriftlich zu dokumentieren. Die Analyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein. Sollte die Risikoanalyse unplausibel sein und eine Einstufung als bedeutendes Institut dadurch (absichtlich) vermieden werden, so greift hierfür das gesamte bankaufsichtliche Maßnahmenspektrum, das für Verstöße gegen § 25a KWG zur Verfügung steht.

Geschäftsmodellen müssen selbstverständlich nicht die gleichen Maßstäbe anlegen wie beispielsweise international tätige Großbanken. Nachfolgend sollen nur einige wichtige allgemeine Anforderungen herausgestellt werden.

Die wohl wichtigste allgemeine Anforderung ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 InstitutsVergV die Vergütungssysteme auf die Erreichung der in den Strategien des Instituts niedergelegten Ziele ausgerichtet sein müssen. Mit den Strategien sind insbesondere eine nachhaltige Geschäftsstrategie und die dazu konsistente Risikostrategie im Sinne von AT 4.2 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) gemeint. Die Ausrichtung der Vergütungssysteme auf die Institutsstrategien ist eine logische Notwendigkeit, weil Vergütungssysteme zumindest faktisch auch ein Instrument zur Unternehmenssteuerung sind. Dieser Eigenschaft wurde in der Vergangenheit nicht immer Rechnung getragen. Viele Vergütungssysteme machten den Eindruck, als ginge es nur darum, die so genannten hot talents an das Institut zu binden. Um ein attraktives Vergütungsniveau sicherzustellen, wurden in der Vergangenheit nicht selten vergütungsrelevante Ziele festgelegt, die leicht zu erreichen waren und nicht zu den in den Unternehmensstrategien gesetzten Zielen passten. Wurden selbst diese oft wenig ambitionierten vergütungsrelevanten Zielsetzungen nicht erreicht, sind

vereinzelt gleichwohl nachträglich variable Vergütungen unter Hinweis auf beispielsweise exogene Effekte gewährt worden. Die Ausrichtung der Vergütungssysteme an den Strategien des Instituts soll dazu beitragen, dass die vergütungsrelevanten Ziele hinreichend ambitioniert sind und die Vergütungssysteme einen effektiven Beitrag zur Erreichung der in den Unternehmensstrategien formulierten Ziele leisten können. Damit wird die risikosteuernde Funktion der Vergütungssysteme und damit auch der variablen Vergütungsbestandteile unterstrichen.

Insbesondere bei der gerade stattfindenden Neugestaltung der Vergütungssysteme sollten sich Aufsichts- und Verwaltungsräte frühzeitig ein Bild über die konzeptionellen Arbeiten an den Vergütungssystemen machen. Fehlleitende Vergütungssysteme können nicht nur ein Institut beschädigen, sondern angesichts des öffentlichen Interesses auch die Reputation derer, die solche Systeme durchgewinkt haben. Um den Aufsichts- und Verwaltungsräten diese Kontrolle zu erleichtern, haben die Geschäftsleiter das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gemäß § 3 Abs. 10 InstitutsVergV mindestens ein-

Anwendungsbereich gemäß § 1 Absatz 2 InstitutsVergV

Ausschlaggebend ist der Durchschnitt der Bilanzsumme zu den Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre:

Bilanzsumme	Risikoanalyse	Anforderungen
Ab 40 Mrd. €	Zumindest bei atypischen Fällen erforderlich	„In der Regel“ besondere Anforderungen
Ab 10 Mrd. € bis unter 40 Mrd. €	Erforderlich	Abhängig von der Risikoanalyse
Unter 10 Mrd. €	Nicht erforderlich	Allgemeine Anforderungen

2. Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gelten für alle Institute und Mitarbeiter sowie Geschäftsleiter. Auch innerhalb der allgemeinen Anforderungen gilt aber der Proportionalitätsgedanke aus § 25a Abs. 1 Satz 4 KWG. Danach hängt die Ausgestaltung des Risikomanagements von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des Instituts ab. Kleinere Institute mit vergleichsweise konservativen

mal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Unternehmens zu informieren, so dass dieses sich ein eigenes Urteil über deren Angemessenheit bilden kann.

In § 7 InstitutsVergV finden sich schließlich Veröffentlichungspflichten für alle Institute, von denen die Informationen über die Ausgestaltung des Vergütungssystems von größter Bedeutung sind, weil nur so die Qualität des Vergütungssystems für Dritte wirklich nachvollziehbar wird. Der Detaillierungsgrad der zu veröffentlichenden Informationen hängt von der Größe und Vergütungsstruktur des Instituts sowie von Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten ab. Bei kleineren Instituten, deren Bilanzsumme beispielsweise 10 Milliarden Euro unterschreitet, reichen, was die Darstellung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme angeht, einige grundsätzliche Ausführungen aus. Vor allem „bedeutende Institute“ haben bei ihren Informationen hingegen einen Detailgrad zu gewährleisten, der es einem Außenstehenden ermöglicht, inhaltlich die Übereinstimmung des Vergütungssystems mit den Anforderungen dieser Verordnung nachvollziehen zu können.

3. Besondere Anforderungen bei bedeutenden Instituten

Die Einstufung als „bedeutendes Institut“ hat zur Folge, dass das Institut diejenigen Mitarbeiter zu identifizieren hat, deren Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 InstitutsVergV einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben.¹⁸ Für diese Mitarbeiter und für alle Geschäftsleiter bedeutender Institute gelten dann nämlich die anspruchsvollen Anforderungen aus § 5 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 3 InstitutsVergV. Das Institut hat diese Mitarbeiter aufgrund einer eigenverantwortlichen Risikoanalyse selber zu identifizieren. Für die Risikoanalyse können unter anderem die Größe, die Art der Geschäftstätigkeit (z.B. Investment Banking), das Geschäftsvolumen, die Höhe der Risiken und die

Erträge einer Organisationseinheit als Kriterien herangezogen werden. Auch die Tätigkeit (beispielsweise als Händler), die Stellung, die Höhe der bisherigen Vergütung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin sowie eine ausgeprägte Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt kommen als Kriterien in Frage.

Für die Geschäftsleiter sowie identifizierten Mitarbeiter bedeutender Institute sieht § 5 Abs. 2 InstitutsVergV besondere Regelungen vor, die deutlich über die allgemeinen Anforderungen hinausgehen.

Wichtig und in ihrer Umsetzung herausfordernd ist die Anforderung, Risiken und deren Laufzeiten sowie Kapital- und Liquiditätskosten zu berücksichtigen. Dies kann zum einen ex ante erfolgen, in dem man z. B. risikoadjustierte Erfolgsgrößen statt kurzfristige Ergebnisgrößen für die Ermittlung des vergütungsrelevanten Erfolges heranzieht und mehrjährige Bemessungszeiträume wählt.

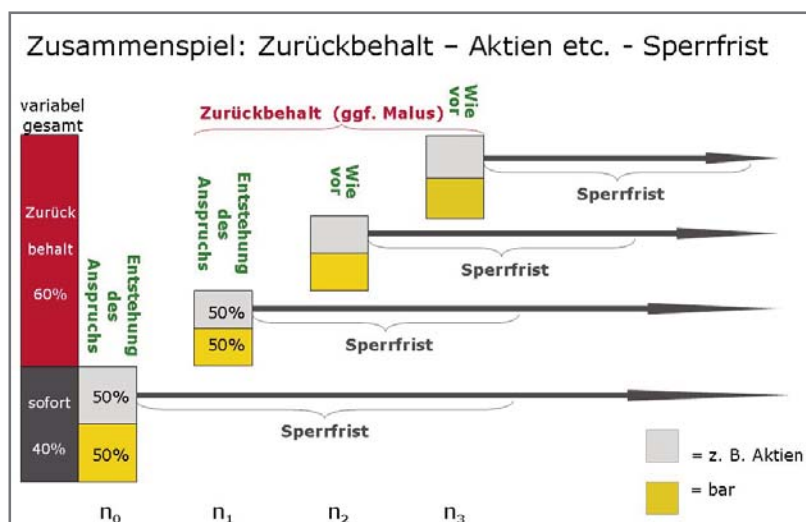
Zum anderen können Risiken auch ex post beim Auszahlungsvorgang berücksichtigt werden. Hier finden sich in der InstitutsVergV stellenweise detaillierte Regelungen, die auf den genauso detailscharfen internationalen Anforderungen vor allem der CRD III beruhen. So werden beispielsweise längere Auszahlungs- bzw. Zurückbehaltungszeiträume mit der Möglichkeit eines Malus verlangt. Dabei ist es entscheidend, dass der Malus nicht auf Alibikriterien



¹⁸ Im aufgehobenen Rundschreiben der BaFin 22/2009 vom 21.12.2009 wurde sprachlich noch auf Mitarbeiter abgestellt, die „hohe Risikopositionen begründen können“. Mit der textlichen Umstellung in der InstitutsVergV auf Mitarbeiter, die „einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben“, soll nur eine sprachliche Angleichung an die CRD III erreicht werden. Inhaltlich bedeutet dies keine Änderung. Insbesondere soll der Kreis der zu identifizierenden Mitarbeiter nicht enger zu fassen sein.

beruht, die realistischere nicht eintreten werden. Ein Malus muss auch bei negativen wirtschaftlichen Entwicklungen des Instituts oder auch nur einer Organisationseinheit des Instituts zum Tragen kommen. Ein Teil der variablen Vergütung muss zudem aus eigenkapitalbasierten Vergütungsinstrumenten bestehen, die sich an der nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts orientieren. Gemeint sind vor

allem Aktien oder auf einen Aktienkurs referenzierende Instrumente, wie Wertsteigerungsrechte, sowie gegebenenfalls Hybridkapital oder Ähnliches bei solchen Instituten, denen keine Aktien als Vergütungsinstrument zur Verfügung stehen. Diese Vergütungsinstrumente sind mit einer Sperrfrist zu versehen, innerhalb derer nicht über die Vergütungsbestandteile verfügt werden darf. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über das Zusammenwirken der ex post Regelungen, namentlich von Zurückbehaltungsanforderungen, eigenkapitalbasierten Instrumenten, Malusregelung und Sperrfristen.



Bedeutende Institute haben überdies gemäß § 6 InstitutsVergV einen Vergütungsausschuss einzurichten. Auch nicht bedeutende Institute sollten darüber nachdenken, einen solchen Vergütungsausschuss zu implementieren. Aufgabe des Vergütungsausschusses ist es nach § 6 Abs. 1 InstitutsVergV, die Angemessenheit der Vergütungssysteme zu überwachen. Auch kann der Vergütungsausschuss für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme herangezogen werden. Neben Mitarbeitern der Personalabteilung müssen dem Ausschuss auch Mitarbeiter aus den geschäftsnitierenden Organisationseinheiten und den Kontrolleinheiten angehören, z. B. aus den Bereichen Markt, Handel, Marktfolge, Risikocontrolling, Compliance-Funktion oder Interne Revision. Durch die Vernetzung der Personalabteilung mit den anderen Bereichen eines Instituts kann sowohl die Qualität als auch die Akzeptanz des Vergütungssystems durch die Mitarbeiter verbessert werden. Etwaige Defizite der Vergütungssysteme können durch den Ausschuss frühzeitig identifiziert und Fehlentwicklungen so rechtzeitig entgegen gesteuert werden kann.

Zusätzlich zu den allgemeinen Veröffentlichungsanforderungen haben bedeutende Institute weitere detailliertere Veröffentlichungspflichten gemäß § 8 InstitutsVergV zu erfüllen. Diese betreffen den Vergütungsausschuss sowie aggregierte Angaben zur Vergütung der Geschäftsleiter und der identifizierten Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben.

4. Besondere Vorschriften für Gruppen

Das übergeordnete Unternehmen bzw. Finanzkonglomeratsunternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder eines Finanzkonglomerats ist gemäß § 9 InstitutsVergV für die Einhaltung der Anforderungen der InstitutsVergV auch auf Gruppenebene verantwortlich.

Dafür ist es erforderlich, dass das übergeordnete Unternehmen eine gruppenweite Vergütungsstrategie implementiert, die den Regelungen der InstitutsVergV entspricht. Diese gruppenweite Vergütungsstrategie strahlt in die gesamte Gruppe aus, so dass auch gruppenangehörige Institute mit Sitz im (auch außereuropäischen) Ausland über die gruppenweite Vergütungsstrategie die Anforderungen der InstitutsVergV zu beachten haben. Dabei muss das übergeordnete Unternehmen mindestens auch

dafür Sorge tragen, dass nachgeordnete Unternehmen, für die andere spezielle aufsichtsrechtliche Vergütungsanforderungen gelten, ihren speziellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme nachkommen. Ist das übergeordnete Unternehmen beispielsweise ein Institut und das nachgeordnete Unternehmen ein Versicherungsunternehmen, so muss das übergeordnete Institut sicherstellen, dass das Versicherungsunternehmen die Anforderungen der Versicherungs-Vergütungsverordnung (**VersVergV**)¹⁹ einhält. Gleiches gilt bei einer Kapitalanlagegesellschaft, für die Vergütungsanforderungen in AT 7.1 Tz. 4 ff **Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften** geschaffen wurden.²⁰ Es ist also nicht so, dass über die Gruppenanforderungen der InstitutsVergV die für Institute geltenden Regelungen über andere artfremde Unternehmen gestülpt werden, für die bereits

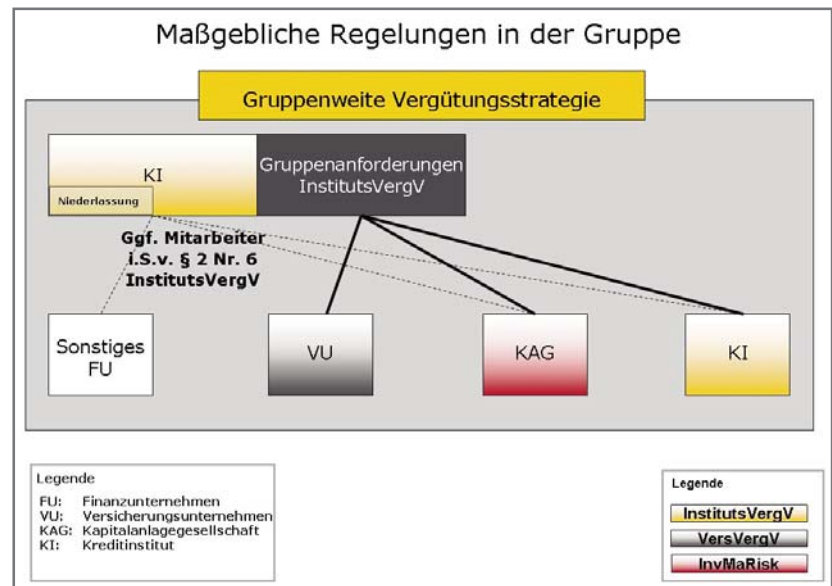
¹⁹ Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich (Versicherungs-Vergütungsverordnung - VersVergV) vom 06.10.2010, BGBl. I S. 1379.

²⁰ BaFin Rundschreiben 5/2010 (WA) vom 30.06.2010 zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften – InvMaRisk.

aufsichtliche Vergütungsregelungen existieren. Unternehmen der Gruppe, die selber nicht von spezialgesetzlichen Vergütungsregelungen betroffen sind, deren Mitarbeiter aber unmittelbar an Dienstleistungen für das Institut zum Zwecke des Betriebens von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen beteiligt sind, werden über den weiten Mitarbeiterbegriff in § 2 Nr. 6 InstitutsVergV von den Anforderungen der InstitutsVergV betroffen sein.

IV. Fazit

Die InstitutsVergV beruht auf den internationalen Vergütungsanforderungen, die auf Ebene der G20 und der Europäischen Union entwickelt wurden. Es ist entscheidend, dass alle bedeutenden Finanzplätze zumindest die weltweit geltenden Anforderungen des FSB wirksam umsetzen. Dies gilt besonders für die Finanzplätze, an denen in der Vergangenheit exorbitante Vergütungshöhen erreicht wurden. Aber auch in aufstrebenden Regionen Asiens oder Südamerikas, in denen neue Vergütungsparadiese drohen, sollte man aus den Fehlern der Vergangenheit lernen. Dies bedingt, dass der internationale Druck aufrechterhalten werden muss, national angemessene Vergütungsanforderungen vorzuhalten und diese dann auch umzusetzen. Neben den peer reviews des FSB könnte z.B. der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die Vergütungsanforderungen in die Grundsätze



für eine wirksame Bankenaufsicht vom Oktober 2006 aufnehmen. Die Einhaltung dieser Grundsätze in den einzelnen Staaten wäre dann auch durch den Internationalen Währungsfonds überprüfbar.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob und inwiefern die bankaufsichtsrechtlichen Vergütungsanforderungen und insbesondere die Veröffentlichungsanforderungen andere Rechtsbereiche beeinflussen werden. Bei allen Emotionen, die diesem Thema innewohnen, sollte man sich jedenfalls vor Augen halten, dass die Frage, wofür eine variable Vergütung gezahlt wird, bedeutsamer ist als die Frage nach deren Höhe.

Agenda

TERMINE

16.-18.02. **IAIS**, Triannual Meeting, Basel

17.02. **ESRB** Advisory Technical Committee,
Frankfurt am Main

22.02. **ESMA** Board of Supervisors, Paris

25.02. **EIOPA** Board of Supervisors, Frankfurt am
Main

28.02.-02.03. **IOPS**, Technical und Executive Committee
Meetings, MENA Outreach Workshop,
Amman (Jordanien)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Versicherungsaufsicht für den Monat Januar Folgendes bekannt:

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. Dezember 2010</p> <p>der</p> <p>3331 IBM Deutschland Pensionsfonds AG Am Fichtenberg 1 71083 Herrenberg</p> <p>die Erlaubnis zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)</p>	<p>Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte</p> <p>unter der Auflage erteilt, dass der Betrieb des Pensionsfondsgeschäfts erst nach Eintragung im Handelsregister aufgenommen werden darf.</p> <p>VA 14 – I 2230 – Pfo – 2010/3</p>
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 30. November 2010</p> <p>der</p> <p>5154 Volkswagen Versicherung AG Gifhorner Straße 57 38112 Braunschweig</p> <p>mit Wirkung zum 1. Januar 2011, 00.00 Uhr die Erlaubnis zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)</p>	<p>Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>j) nichtkommerzielle Geldverluste</p> <p>in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)</p> <p>erteilt.</p> <p>Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.</p> <p>VA 31 – I 2230 – 2010/0004</p>
<p>Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Verfügung vom 8. Dezember 2010</p> <p>der</p> <p>6806</p>	<p>die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Niederlassung gemäß § 121i Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erteilt.</p>

Transatlantic Reinsurance Company
Zweigniederlassung Deutschland
Promenadenplatz 8
80333 München

VA 42 – I 2270 – 2009/0001

**Zum Direktversicherungsgeschäft nach §§ 13b oder 13c VAG angemeldete
Versicherungsunternehmen unter Rechts- und Finanzaufsicht**

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
5472 ERGO Versicherung AG Victoriaplatz 1 40198 Düsseldorf Dienstleistungsverkehr in den Niederlanden	Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden VA 42 – I 5079 – NL – 5472 – 2009/0001

**Nach der Richtlinie 2002/83/EG (Leben) und der Dritten
Schadensversicherungsrichtlinie (92/49/EWG) zum Dienstleistungsverkehr in
Deutschland angemeldete Versicherungsunternehmen**

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
9240 Millburn Insurance Company Limited 16 Coppergate House 16 Brune Street London E1 7NJ Großbritannien	Nr. 7 Transportgüter Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste VA 31 – I 4400 – 2010/0080

9244 Prudential Annuities Limited 3 Sheldon Square London W2 6PR Großbritannien	Nr. 19 Leben Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung VA 22 – I 5000 – GB – 2010/0013
9245 Prudential Pensions Limited 3 Sheldon Square London W2 6PR Großbritannien	Nr. 19 Leben VA 22 – I 5000 – GB-2010/0012
9241 UK General Insurance (Ireland) Limited Alexandra House The Sweepstakes Ballsbridge Dublin 4 Irland	Nr. 1 Unfall Nr. 2 Krankheit Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 17 Rechtsschutz Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden VA 31 – I 4400 – 2010/0082

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. Dezember 2010 der 5083 BVAG Berliner Versicherung Aktiengesellschaft Gustav-Adolf-Straße 130 13086 Berlin die Genehmigung zum Betrieb der	Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb a) Kraftfahrzeughaftpflicht beschränkt auf die Gewährung von Versicherungs- schutz für versicherungs-, aber nicht zulassungspflichtige Hub- und Gabelstapler an Versicherungsnehmer, die eine Betriebshaftpflicht- versicherung abgeschlossen haben Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)	a) Berufsrisiken b) ungenügende Einkommen (allgemein) erteilt. VA 33 – I 5000 – 5083 – 2010/0002
Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Dezember 2010 der 5339 Condor Allgemeine Versicherungs- Aktiengesellschaft Admiralitätsstraße 67 20459 Hamburg die Genehmigung zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)	Nr. 17 Rechtsschutz erteilt. VA 36 – I 5000 – 5339 – 2010/0001

Errichtung einer Zweigniederlassung

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
Das irische Versicherungsunternehmen W&W Europe Life Limited 6 Kingram Mews, Kingram Place Dublin 2 Irland hat in Deutschland eine Niederlassung unter der Registernummer 1336 in Stuttgart errichtet. Ab dem 3. Januar 2011 ist das Unternehmen berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparte(n) und Risikoarte(n) aufzunehmen:	Nr. 19 Leben Als Hauptbevollmächtigte wurde Frau Annette Rosenzweig W&W Europe Life Limited Niederlassung für Deutschland

Gutenbergstraße 30
70176 Stuttgart

bestellt.

Dies ist auch die Adresse der Niederlassung.

VA 22 – I 5000 – IE – 2010/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Erwerbendes Unternehmen
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. Dezember 2010 den Vertrag vom 27. Oktober 2010 genehmigt,</p> <p>durch den die</p> <p>5405 Alte Leipziger Versicherung AG Alte Leipziger-Platz 1 61440 Oberursel</p> <p>einen Teil ihres Rückversicherungsbestandes</p> <p>auf die</p>	<p>6992 Hochrhein Internationale Rückversicherung AG Stemmerstraße 14 78266 Büsingen</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 16. Dezember 2010 wirksam geworden.</p> <p>VA 45 – I 5000 – 6992 – 2010/0003</p>
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. Dezember 2010 den Vertrag genehmigt,</p> <p>durch den die</p> <p>5083 BVAG Berliner Versicherung Aktiengesellschaft Gustav-Adolf-Straße 130 13086 Berlin</p> <p>ihren gesamten Versicherungsbestand</p> <p>auf die</p>	<p>5771 DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft Hafenstraße 32a 22880 Wedel</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunden am 23. Dezember 2010 wirksam geworden.</p> <p>VA 32 – I 5000 – 5771 – 2010/0002</p>

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Dezember 2010 den Vertrag vom 07. Juni/16. Juni 2010 genehmigt,

durch den die

Gemeinwohlfkasse Constantin
Wiemelhauser Straße 189a
44799 Bochum

ihren gesamten Versicherungsbestand gemäß § 2 des Bestandsübertragungsvertrages auf die

3105

BERGBAU-STERBEKASSE

Vorsorge-Versicherung auf Gegenseitigkeit

Shamrockring 1

44623 Herne

übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 23. Dezember 2010 wirksam geworden.

VA 21 – I 5000 – 3105 – 2010/0001

Übertragung eines EU/EWR-Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG

hat das britische Versicherungsunternehmen

7025

Aviation & General Insurance Company Limited
Fitzwilliam House 2nd Floor

6 Bevis Marks

London EC3A 7HL

Großbritannien

mit Wirkung vom 22. Dezember 2010

seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen

Erwerbendes Unternehmen

7981

Tenecom Limited

4th Floor, Birchin Court

20 Birchin Lane

London EC3V 9DU

Großbritannien

übertragen.

VA 31 – I 5000 – 7981 – 2010/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Versicherungsunternehmen	Bevollmächtigter
<p>Die</p> <p>1317 R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. 4, rue Thomas Edison 1445 Strassen Luxemburg</p> <p>hat</p>	<p>Herrn Stefan Huhn Taunusstraße 1 65193 Wiesbaden</p> <p>mit Wirkung zum 1. Juni 2010 zu ihrem Hauptbevollmächtigten für Deutschland bestellt.</p> <p>Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.</p> <p>VA 22 – I 5004 – 1317 – 2010/0001</p>

Namensänderung

Bisheriger Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
<p>1318 Aioi Life Insurance of Europe AG Toyota-Allee 5 50858 Köln</p>	<p>1318 Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG Carl-Zeiss-Ring 25 85737 Ismaning</p> <p>VA 25 – I 5002 – 1318 – 2010/0001</p>

Regulierung einer Pensionskasse

Pensionskasse	Regulierung
Die BaFin hat mit Verfügung vom 15. Dezember 2010 der 2186 Babcock Pensionskasse VVaG Duisburger Str. 375 46049 Oberhausen	den Antrag auf Regulierung gem. § 118b Abs. 3 VAG genehmigt. VA 15 – I 5000 – 2186 – 2010/1

**Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungs-
 unternehmen haben die Aufnahme weiterer Sparten angezeigt**

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
7509 Amtrust International Underwriters Limited 40 Westland Row Dublin 2 Irland	Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht VA 31 – I 5000 – 7509 – 2010/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben ihre Namen/Adressen geändert

Alter Name /Adresse	Neuer Name / Adresse
7313 CNA Insurance Company Limited International House 1 St. Katharine´s Way London E1W 1UN Großbritannien	7313 CNA Insurance Company Limited 2 Minster Court Mincing Lane London EC3R 7BB Großbritannien VA 31 – I 5000 – 7313 – 2010/0001
7868 Europ Assistance Holding Irish Branch 3 rd Floor St. James House Adelaide Road Dublin 2 Irland	7868 Europ Assistance Holding Irish Branch 3 rd Floor 13 – 17 Dawson Street Dublin 2 Irland VA 31 – I 5000 – 7868 – 2010/0002
7864 GAN Eurocourtage IARD 8/10 rue d’Astorg 75383 Paris Cedex 08 Frankreich	7864 GAN EUROCOURTAGE IA 8/10 rue d’Astorg 75008 Paris Frankreich VA 31 – I 5000 – 7864 – 2010/0001
9209 Pearl Assurance Public Limited Company Lynchwood Cambridgeshire PE2 6FY Großbritannien	9209 Pearl Assurance Limited Lynchwood Cambridgeshire PE2 6FY Großbritannien VA 31 – I 5000 – 9209 – 2010/0001

Folgende zum Direktversicherungsgeschäft nach §§ 13b oder 13c VAG angemeldete Versicherungsunternehmen unter Rechts- und Finanzaufsicht sind nicht mehr in den aufgeführten Sparten tätig

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
5093 Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft Provinzial-Allee 1 48159 Münster Dienstleistungsverkehr in Ungarn, Portugal, Irland, Liechtenstein, Italien, Rumänien, Griechenland, Frankreich, Spanien, Litauen, Großbritannien, Finnland, Slowakische Republik, Belgien, Norwegen, Estland, Zypern, Bulgarien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Lettland, Malta, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Island, Slowenien, Österreich	Nachfolgender Versicherungszweig wird zurückgenommen: Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb a) Kraftfahrzeughaftpflicht VA 34 – I 5079 – HU – 5093 – 2010/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr eingestellt

Versicherungsunternehmen	
7289 UNUM Limited Milton Court Dorking Surrey RH4 3LZ Großbritannien	VA 31 – I 5000 – 7289 – 2010/0002

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Banken- und Wertpapieraufsicht für den Monat Januar Folgendes bekannt:

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erteilung und das Erlöschen von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 4, § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie zum Betrieb einer Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 7a Absatz 4, § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und zum Betrieb einer Investmentaktiengesellschaft gemäß § 97 Absatz 1 und 3, § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie zum Erbringen von Zahlungsdiensten als Zahlungsinstitut gemäß § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

(III. Quartal 2010)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt am 29. Dezember 2010 für die Zeit vom 1. Juli 2010 – 30. September 2010 die Erteilung und das Erlöschen von Erlaubnissen für die nachstehend genannten Institute bekannt:

A. Erlaubniserteilungen

B. Erlöschen von Erlaubnissen

I. Kreditinstitute

"Citadele banka" Aktiengesellschaft lettischen Rechts, Zweigniederlassung Deutschland, München

AS "PrivatBank" Zweigniederlassung, Köln

Bankhaus Bauer Aktiengesellschaft, Stuttgart

I. Kreditinstitute

Allianz Dresdner Bauspar Aktiengesellschaft, Bad Vilbel fusioniert auf
Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Ludwigsburg

Berliner Bank AG & Co. KG, Berlin fusioniert auf

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Crown Westfalen Bank Aktiengesellschaft, Bochum

Fortis Bank (Niederland) N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main

	<p>noa bank GmbH & Co. KG, Düsseldorf</p> <p>Vontobel Securities AG, Köln</p>
<p>II. Finanzdienstleistungsinstitute</p> <p>ABG Sundal Collier Norge ASA Zweigniederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main</p> <p>Aequitas Capital Partners GmbH, München</p> <p>Assenagon Client Service GmbH, München</p> <p>BPM - Berlin Portfolio Management GmbH, Berlin</p> <p>DETER & RASCHE Investmentberatung GmbH, Ahnatal</p> <p>EFG Financial Products (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main</p> <p>Hamburg Trust Consulting HTC GmbH, Hamburg</p> <p>Hawkpoint Partners Limited Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main</p> <p>HM Trust AG, Hamburg</p> <p>isFINANCE AG, Potsdam</p> <p>Klimek Advisors Fund Consulting GmbH, Frankfurt am Main</p> <p>Knight Capital Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main</p> <p>Maklerkontor Brand & Co. Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen</p> <p>Medicus Family Office GmbH, Berlin</p> <p>NewtonMercury Advisors GmbH, Oberursel (Taunus)</p> <p>Norbert Mann Neutrale Vermögensberatung GmbH, Rödental</p> <p>Reich, Doeker & Kollegen AG, München</p>	<p>II. Finanzdienstleistungsinstitute</p> <p>Absolute Plus AG, München</p> <p>Accessio Wertpapierhandelshaus AG, Itzehoe</p> <p>CONTECTUM Investment-Consulting GmbH Zweigniederlassung Heilbronn, Heilbronn, Neckar</p> <p>DETER & RASCHE Investmentberatung OHG, Ahnatal</p> <p>Execution Noble Limited Zweigniederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main</p> <p>FINACOR Deutschland GmbH für internationalen Finanzverkehr, München</p> <p>Gerhard Schittenhelm e.K., Bensheim</p> <p>Helaba Trust Beratungs- und Management-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main fusioniert auf Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main</p> <p>IPG Investment Partners AG, München</p> <p>Jennes Management GmbH, Bielefeld</p> <p>Joachim Grützner Börsenmakler GmbH, Frankfurt am Main fusioniert auf Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim</p> <p>MFV Finanzplan GmbH, Meiningen</p> <p>MoneyGram Payment Systems, Inc. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main</p> <p>Norbert Mann - Neutrale Vermögensberatung, Rödental</p> <p>Roland Arthur Ubrig Vermögensbetreuung, Münster, Westf.</p> <p>SEI Investments (Europe) Ltd., München</p>

<p>Rohse Vermögensmanagement GmbH, Hamburg</p> <p>Source For Alpha (Deutschland) AG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Spectron Energy Services Limited Zweigniederlassung Deutschland, Bruchköbel</p> <p>Tegeran Vermögensverwaltung GmbH, Berlin</p> <p>Value Asset Management GmbH, München</p> <p>Vecta GmbH, Dresden</p>	<p>Towers Perrin Capital Markets Limited Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main</p> <p>Unlimited AG für die Optimierung komplexer Vermögensverhältnisse, Berlin</p> <p>von Braun & Schreiber Asset Management GmbH, München</p> <p>Vontobel Europe S.A. Niederlassung Frankfurt a.M., Frankfurt am Main</p>
<p>III. Kapitalanlagegesellschaften</p> <p>GENTUM Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg</p>	<p>III. Kapitalanlagegesellschaften</p> <p>Deka FundMaster Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main</p>
<p>IV. Investmentaktiengesellschaften</p> <p>---</p>	<p>IV. Investmentaktiengesellschaften</p> <p>---</p>
<p>V. Zahlungsinstitute</p> <p>Deutsche Post Zahlungsdienste GmbH, Bonn</p> <p>Diners Club Deutschland GmbH, Frankfurt am Main</p> <p>UNISTREAM Germany GmbH, Hamburg</p>	<p>V. Zahlungsinstitute</p> <p>---</p> <p>SP – APR 1303 – 2010/0045</p>

Bekanntmachung über eine ausländische Investmentgesellschaft

Ausländische Investmentgesellschaft	Untersagung
<p>Die BaFin gibt am 16. Dezember 2010 nach § 140 Absatz 7 Satz 1 des Investmentgesetzes (InvG) bekannt, dass der</p> <p>CAIAC Fund Management AG Industriestrasse 2 FL-9487 Bendern Liechtenstein</p>	<p>am 12. November 2010 der weitere öffentliche Vertrieb von Anteilen an dem Fonds</p> <p>AIF Managed Futures</p> <p>im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise in der Bundesrepublik Deutschland untersagt worden ist.</p> <p>Die Untersagung ist rechtskräftig.</p> <p>WA 46 – Wp 6300 – aNU – 70136706 – 2010/0001</p>



Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Georg-von-Boeselager-Str. 25, 53117 Bonn
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Anja Engelland, Fon: +49 228 - 4108 3304
Monika Müller, Fon: +49 228 - 4108 1454

Fotos

Eigene Bilder; [photothek](#) (Ute Grabowsky); Николай Григорьев, Joachim Wandler, Fotolia VIII, Sven, Bähren, mch67, Franz Pfüegl/www.fotolia.de

Journal-Design

AGENTUR DISCODOENER
Büro für Design und Kommunikation
Peter Lederle und Peter Palec GbR
Stiftstraße 1, 70173 Stuttgart

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zum Monatsende auf der Homepage der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

* Der nicht-amtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit Zustimmung der BaFin gestattet.